

SELBSTHILFE SCHWEIZ

STIFTUNGSURKUNDE

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

Unter den Namen Selbsthilfe Schweiz besteht eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Allfällige Sitzverlegungen in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Der Name „Selbsthilfe Schweiz“ ersetzt den vom Jahr 2000 bis Ende Jahr 2011 gültigen Namen „Stiftung KOSCH“.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Förderung der Selbsthilfe, insbesondere indem sie die Bemühungen der Selbsthilfegruppen und der Kontaktstellen für Selbsthilfe in der Schweiz koordiniert und gegen aussen repräsentiert, das vorhandene Know-How und die institutionellen Ressourcen für die gesamte Schweiz nutzbar macht und gegenüber Dritten als Ansprechpartner dient.

Sie betreibt eine nationale und internationale Anlauf- und Informationsstelle für Selbsthilfe und kann Forschungsprojekte anregen.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

Art. 3 Stiftungsvermögen und Betriebsmittel

Die Stiftung hat ein Anfangsvermögen von CHF 75'000.--, welches ihr von den folgenden Institutionen und Personen (nachfolgend die Stifter) zugewendet wird:

- Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, Zürich CHF 20'000.--
- Bank Julius Bär (aus Legat), Zürich CHF 50'000.--
- Ruth Herzog-Diem, Uster CHF 5'000.--

Das Stiftungskapital kann jederzeit durch allfällige weitere Zuwendungen der Stifter oder von Dritten sowie durch Erträge aus dem Stiftungsvermögen geüfnet werden.

Der Erfüllung des Stiftungszweckes dient das Stiftungskapital sowie dessen Erträge und weitere Zuwendungen der Stifter und von Dritten.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- A Der Stiftungsrat
- B Die Geschäftsstelle
- C Die Revisionsstelle

Der Stiftungsrat kann zudem einen Stiftungsratsausschuss bilden, welchem er Aufgaben aus seinem Tätigkeitsbereich zuteilen kann. Im Weiteren ist Art. 10 massgebend.

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und besteht aus fünf oder einer höheren Zahl von Mitgliedern. Die regionalen Kontaktstellen sind im Verhältnis 1/5 (der entsprechende Quotient ist aufzurunden) im Stiftungsrat vertreten.

Ihm gehören bei der Gründung an:

- Nationalrat Dr. Remo Gysin, Petersgraben 49, 4021 Basel, Präsident
- Nationalrätin Dr. med. Ruth Gonseth, Sonnhalde 3, 4410 Liestal
- Ruth Herzog-Diem, Säntisstrasse 8, 8633 Wolfhausen, Delegierte der Arbeitsgemeinschaft KOSCH
- Dr. Pierre Boillat, Avocat, Rue de la Justice 1, 2800 Delémont

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtszeit im Stiftungsrat beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Mitglieder, die während der Amtszeit ausscheiden, werden für deren Rest ersetzt.

Die zukünftige Wahl und Wiederwahl der Mitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat.

Art. 8 Sitzungen und Beschlussfassung

Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern das Reglement keine höheren Quoren vorschreibt. Er kann für einzelne Beschlüsse einstimmig ein höheres Quorum einführen resp. diese höheren Quoren wieder abschaffen. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident mit Stichentscheid. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

Art. 9 Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Der Stiftungsrat befasst sich mit allen Geschäften, die gestützt auf die Stiftungsurkunde bzw. die Stiftungsreglemente nicht einem anderen Organ zugewiesen werden. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbaren Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Wahl der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters und dessen/deren StellvertreterIn;
- Abnahme der Jahresrechnung.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Die Einzelheiten der Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten des Stiftungsrates werden in einem Reglement umschrieben.

Art. 10 Stiftungsratsausschuss

Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bestimmen. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird vom Stiftungsrat gewählt. Ihm gehören an: Die Präsidentin/der Präsident des Stiftungsrates als Vorsitzende/Vorsitzender sowie weitere Mitglieder des Stiftungsrates.

Die Einzelheiten der Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten des Stiftungsratsausschusses werden in einem Reglement umschrieben.

Art. 11 Geschäftsstelle

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die ordentliche Besetzung der Geschäftsstelle.

Die Einzelheiten der Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten der Geschäftsstelle werden in einem Reglement umschrieben.

Art. 12 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat.

Die Revisionsstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Die Revisionsstelle wird jeweils für zwei Jahre gewählt; sie ist wiederwählbar.

Art. 13 Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr der Stiftung wird durch den Stiftungsrat festgelegt und ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Der Stiftungsrat erstellt nach Abschluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung und legt sie der Revisionsstelle vor. Der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Bericht der Revisionsstelle sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen.

III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 14 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann die durch allfällige Umstände gebotenen Ergänzungen oder Änderungen dieser Stiftungsurkunde bei der zuständigen Behörde beantragen.

Art. 15 Aufhebung der Stiftung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde eine Zweckänderung oder die Aufhebung der Stiftung beantragen.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen gemeinnützigen, steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder Dritte ist ausgeschlossen. Der Stiftungsrat bleibt solange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.

IV. Stiftungsreglemente

Art. 16 Reglemente

Jede Bestimmung dieser Stiftungsurkunde kann durch Stiftungsreglemente näher ausgeführt bzw. ergänzt werden, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind. Deren Erlass erfolgt durch den Stiftungsrat. Sämtliche Abänderungen aller Reglemente obliegen ebenfalls dem Stiftungsrat, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

V. Handelsregister und Aufsichtsbehörde

Art. 17 Handelsregister

Die Stiftung wird im Handelsregisteramt Basel eingetragen.

Art. 18 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Eidg. Departements des Innern.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Urschrift wird für die Stifter, die Stiftung und die Aufsichtsbehörde und das Handelsregisteramt 3-fach ausgefertigt.

Unterschriften:

Ruth Herzog-Diem
Präsidentin
Selbsthilfe Schweiz

Carmen Rahm
Geschäftsleiterin
Selbsthilfe Schweiz

25. April 2012